

Weiterbildungsordnung
für die
Psychologischen Psychotherapeutinnen
und
Psychologischen Psychotherapeuten
und
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen
und
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
der
Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN)

Beschlossen von der Kammerversammlung der PKN am 21. April 2007
und geändert von der Kammerversammlung der PKN am 20.06.2020

Weiterbildungsordnung

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A: Paragrafenteil	1
§ 1 Ziel und Struktur	1
§ 2 Bereiche	1
§ 3 Art, Inhalt, Dauer und Ablauf der Weiterbildung	1
§ 4 Führen von Zusatzbezeichnungen	2
§ 5 Ermächtigung und Zulassung	2
§ 6 Auflagen und Entzug der Ermächtigung und Zulassung.....	3
§ 7 Dokumentation und Evaluation	3
§ 8 Zeugnisse	3
§ 9 Anerkennung von Zusatzbezeichnungen	3
§ 10 Prüfungsausschuss	4
§ 11 Mündliche Prüfung.....	4
§ 12 Prüfungsentscheidung	5
§ 13 Wiederholungsprüfung.....	5
§ 14 Übergangsregelungen	5
§ 15 Anerkennung ausländischer Weiterbildung.....	6
§ 16 Entzug der Zusatzbezeichnung.....	6
§ 17 Inkrafttreten	7
Abschnitt B: Bereiche	8
I. Klinische Neuropsychologie.....	8
1. Definition	8
2. Weiterbildungsziel.....	8
3. Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung	8
4. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit	8
5. Weiterbildungsinhalte	9
6. Zeugnisse, Nachweise und Prüfung	10
7. Weiterbildungsermächtigung	10
8. Anforderungen an Weiterbildungsstätten	10
9. Übergangsbestimmungen.....	10
II. Systemische Therapie	
1. Definition	12
2. Weiterbildungsziel.....	12
3. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit	12

4. Weiterbildungsinhalte	12
5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfungen.....	14
6. Weiterbildungsermächtigung	14
7. Anforderungen an Weiterbildungsstätten	15
8. Übergangsregelungen	15

Abschnitt A: Paragraphenteil

§ 1 Ziel und Struktur

(1) ¹Die Psychotherapie stellt einen einheitlichen Tätigkeitsbereich dar. ²Mit der Approbation erlangen Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die Erlaubnis, uneingeschränkt auf dem Gebiet der Psychotherapie bzw. der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie tätig zu werden.

Weiterbildung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Sinne dieser Ordnung führt zu Zusatzbezeichnungen in Bereichen, auf die sich der weitergebildete Psychotherapeut grundsätzlich nicht beschränken muss und die Psychotherapeuten ohne Zusatzbezeichnung nicht von einer Tätigkeit in diesem Kompetenzfeld ausschließen.

(2) Ziel der Weiterbildung ist der geregelte Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte psychotherapeutische Tätigkeiten nach Abschluss der Berufsausbildung.

(3) Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung unter Anleitung zur Weiterbildung ermächtigter Psychotherapeuten.

(4) ¹Durch den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung in Bereichen werden eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachgewiesen, welche zur Ankündigung einer speziellen psychotherapeutischen Tätigkeit durch Führen einer Zusatzbezeichnung in einem Bereich nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung berechtigen. ²Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung wird durch eine Urkunde bescheinigt.

§ 2 Bereiche

(1) Ein Bereich im Sinne dieser Weiterbildungsordnung ist

1. ein wissenschaftlich anerkanntes Psychotherapieverfahren oder

2. ein psychotherapeutisches Anwendungsfeld, für das mindestens die folgenden vier Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- a) Es besteht nachweislich epidemiologischer Studien für dieses Anwendungsfeld ein erheblicher Behandlungsbedarf.
- b) Es liegen in bedeutendem Umfang wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen zur Diagnostik und Behandlung von Störungen dieses Anwendungsfeldes vor.
- c) Die Diagnostik und Behandlung von Störungen dieses Anwendungsfeldes erfordern umfassende, spezifische Kenntnisse und Erfahrungen, die über das in der Ausbildung erworbene Ausmaß deutlich hinausgehen.
- d) Es handelt sich um ein Anwendungsfeld, das außerhalb des Diagnosespektrums der Kapitel F1 bis F9 des ICD-10 liegt.

(2) Spezialisierungen auf einzelne psychische Störungen stellen keinen Bereich für eine Weiterbildung dar.

§ 3

Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung der Approbation oder Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Berufs eines Psychologischen Psychotherapeuten oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten begonnen werden.

(2) Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst insbesondere den Erwerb besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem jeweiligen Weiterbildungsbereich und zwar, soweit für den Weiterbildungsbereich relevant, bezüglich der Vorbeugung, Verhütung, Erkennung und Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, der Begutachtung, Rehabilitation und der Qualitätssicherung.

(3) ¹Dauer, Struktur und Inhalt der Weiterbildung regelt Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung. ²Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte dürfen nicht unterschritten werden. ³Eine Unterbrechung der Weiterbildung in Folge von Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub,

Wehr- und Zivildienst oder aus ähnlichem Grund kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, die Unterbrechung dauerte weniger als sechs Wochen im Jahr.

(4) ¹Die Weiterbildung kann sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit oder berufsbegleitend durchgeführt werden. ²Das Nähere regelt Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung.

(5) Durchführung von Patientenbehandlungen im Rahmen der Weiterbildung ist in eigener Praxis möglich, soweit das Weiterbildungsziel dadurch nicht gefährdet wird.

(6) ¹Hat ein Psychotherapeut Tätigkeitszeiten oder Tätigkeitsinhalte während seiner Berufsausbildung nachgewiesen, die den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügen, so können diese auf die Weiterbildung angerechnet werden. ²Näheres regelt der Abschnitt B.

(7) Eine Weiterbildung, die unter der Leitung eines von einer anderen Psychotherapeutenkammer ermächtigten Psychotherapeuten und in einer von einer anderen Psychotherapeutenkammer zugelassenen Weiterbildungsstätte durchgeführt, jedoch noch nicht abgeschlossen wurde, kann angerechnet werden, wenn die Weiterbildung den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügt.

§ 4

Führen von Zusatzbezeichnungen

Eine Zusatzbezeichnung in einem Bereich darf nur zusammen mit der Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin“ / „Psychologischer Psychotherapeut“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“/„Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ bzw. „Psychotherapeutin“ / „Psychotherapeut“ geführt werden.

§ 5

Ermächtigung und Zulassung

(1) ¹Die Weiterbildung in den Bereichen wird unter verantwortlicher Leitung der von der Kammer ermächtigten Psychotherapeuten in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt. ²Der ermächtigte Psychotherapeut ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten.

(2) Als Weiterbildungsstätten kommen die nach § 6 PsychThG zugelassenen Ausbildungsstätten, Einrichtungen der Hochschulen, Abteilungen von Krankenhäusern, Kliniken oder Rehabilitationseinrichtungen oder sonstige Einrichtungen oder Praxen in Betracht.

(3) ¹Für den Umfang der Zulassung einer Weiterbildungsstätte ist maßgebend, inwieweit sie die im Abschnitt B gestellten zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen erfüllen kann. ²Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann auch für mehrere Einrichtungen, die zum Zwecke der Weiterbildung miteinander kooperieren, gemeinsam erteilt werden. ³Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte sind von dem dort tätigen, zur Weiterbildung ermächtigten Psychotherapeuten unverzüglich anzuzeigen. ⁴Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen in der Kooperation einer zugelassenen Weiterbildungsstätte.

(4) ¹Für die Weiterbildung in einem Bereich können Kammermitglieder ermächtigt werden, welche die entsprechende Zusatzbezeichnung selber führen, mindestens drei Jahre in dem Bereich tätig waren sowie fachlich und persönlich geeignet sind. ²Die Weiterbildungsermächtigung kann für einzelne oder mehrere Bestandteile der Weiterbildung erteilt werden. ³Bereichsspezifische Voraussetzungen werden in Abschnitt B festgelegt.

(5) ¹Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist auf sieben Jahre befristet. ²Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen und eine kontinuierliche Fortbildung in dem Bereich nachgewiesen wird.

(6) ¹Die Ermächtigung wird auf Antrag erteilt. ²Der Antrag stellende Psychotherapeut hat den Bereich sowie die Bestandteile der Weiterbildung, für die sie beantragt wird, näher zu bezeichnen. ³Das Vorliegen der in dieser Weiterbildungsordnung genannten Voraussetzungen ist mit dem Antrag nachzuweisen.

(7) ¹Die Weiterbildungsermächtigten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozenten, Supervisoren sowie Selbsterfahrungsleiter hinzuziehen. ²Die Hinzuziehung von Supervisoren und Selbsterfahrungsleitern ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen. ³Der hinzuzuziehende Supervisor/Selbsterfahrungsleiter muss mindestens drei Jahre im entsprechenden Bereich tätig

gewesen sein. ⁴Zudem muss er fachlich und persönlich geeignet sein.

(8) ¹Die Zulassung als Weiterbildungsstätte wird auf Antrag erteilt. ²Die antragstellende Einrichtung hat den Bereich sowie die Weiterbildung, für die die Zulassung beantragt wird, näher zu bezeichnen. ³Dem Antrag der Weiterbildungsstätte auf Zulassung ist ein gegliedertes Weiterbildungsprogramm für die Weiterbildungsteile, für die die Zulassung beantragt wird, beizufügen.

(9) Die Kammer führt ein Verzeichnis der zur Weiterbildung ermächtigten Psychotherapeuten und der zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem der Umfang der Ermächtigung und der Zulassung ersichtlich ist.

§ 6

Auflagen und Entzug der Ermächtigung und Zulassung

(1) Die Kammer kann die Ermächtigung oder Zulassung mit den für eine ordnungsgemäße Weiterbildung erforderlichen Auflagen versehen.

(2) Die Ermächtigung oder Zulassung ist ganz oder teilweise zu entziehen, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind, insbesondere,

- wenn ein Verhalten vorliegt, das die fachliche oder persönliche Eignung des Weiterbildungsermächtigten ausschließt
- wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht erfüllt werden können.

(3) Die Ermächtigung zur Weiterbildung endet mit der Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte oder mit deren Auflösung.

§ 7

Dokumentation und Evaluation

(1) Die einzelnen Weiterbildungsteile sind vom Teilnehmer schriftlich zu dokumentieren und von dem zur Weiterbildung Ermächtigten zu bestätigen.

(2) ¹Die Weiterbildungseinrichtung hat ihr Weiterbildungsangebot angemessen zu evaluieren. ²Die Dokumentations- und Evaluationsunterlagen sind der Kammer auf Verlangen zur Einsicht zu überlassen.

§ 8 Zeugnisse

(1) Der ermächtigte Psychotherapeut hat den in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeuten über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit spätestens drei Monate nach Beendigung der Weiterbildung ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung Stellung nimmt. Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:

- die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit, Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Wehr- und Zivildienst oder Ähnliches
- die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die erbrachten psychotherapeutischen Leistungen in Diagnostik und Therapie sowie die sonstigen vermittelten Kenntnisse.

(2) Auf Antrag der in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeuten oder auf Anforderung durch die Kammer ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zwischenzeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Abs. 1 entspricht.

§ 9

Anerkennung von Zusatzbezeichnungen

(1) ¹Eine Zusatzbezeichnung nach § 2 darf unter Beachtung von § 4 führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Kammer erhalten hat. ²Die Anerkennung erfolgt durch Ausstellung einer Urkunde über das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung. ³Dem Antrag auf Anerkennung sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse und Nachweise beizufügen.

(2) ¹Die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung erfolgt aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise sowie einer mündlichen Prüfung. ²Ausnahmen regelt Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Die Kammer bildet für jeden Weiterbildungsbereich zur Durchführung der Prüfung einen Prüfungsausschuss.

(2) ¹Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden durch den Kammervorstand bestimmt. ²Die Reihenfolge, in der Stellvertreter tätig werden, ist dabei festzulegen. ³Der Vorstand bestimmt die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, von denen zwei über eine Weiterbildungsermächtigung für den zu prüfenden Bereich verfügen müssen. ²Selbsterfahrungsleiter der zu prüfenden Kandidaten können nicht als Prüfer tätig sein. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Bestellung der Mitglieder, ihrer Stellvertreter und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.

§ 11 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird durch die Landespsychotherapeutenkammer erteilt, wenn die inhaltlichen und zeitlichen Weiterbildungsanforderungen durch Zeugnisse und Nachweise belegt sind. ²Die Zulassung ist mit schriftlicher Begründung abzulehnen oder zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß Satz 1 nicht erfüllt oder zu Unrecht als gegeben angenommen worden sind.

(2) ¹Die Kammer setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin der mündlichen Prüfung fest. ²Der Antragsteller wird zu dem festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen.

(3) Die Prüfung ist mündlich und soll für jeden Antragsteller 30 bis 45 Minuten dauern.

(4) ¹Die während der Weiterbildung erworbenen eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss geprüft. ²Die Prüfung kann sich auch auf die Prüfung psychotherapeutischer Fertigkeiten erstrecken. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und des Prüfungsergebnisses, ob die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen ist und die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich erworben sind.

(5) ¹Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so beschließt er, ob und ggf. wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist und welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind. ²Diese besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. ³Sie können die Verpflichtung enthalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten, bestimmte psychotherapeutische Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen und Wissenslücken auszugleichen.

(6) ¹In geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuss als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung anstelle der Verlängerung der Weiterbildung auch die Verpflichtung aussprechen, festgestellte Lücken in theoretischen Kenntnissen durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen. ²Er legt hierzu eine Frist fest, die drei Monate nicht unterschreiten soll.

(7) Bleibt der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fern oder bricht er diese ohne ausreichenden Grund ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(8) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

Sie muss enthalten:

- die Besetzung des Prüfungsausschusses,
- den Namen des Geprüften,
- den Prüfungsgegenstand,
- Datum, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
- etwaige schwere Unregelmäßigkeiten,
- das Ergebnis der Prüfung und

- im Falle des Nichtbestehens der Prüfung, die tragenden Gründe für das Nichtbestehen und die ggf. vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

§ 12 Prüfungsentscheidung

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit.
- (2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Kammer dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung aus.
- (3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Kammer einen mit Gründen versehenen Bescheid, der auch die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen gemäß § 11 Absatz 4 und 5 enthält.
- (4) Gegen den Bescheid der Kammer nach Absatz 3 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 13 Wiederholungsprüfung

¹Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. ²Die Vorschriften der §§ 10 bis 12 gelten entsprechend. ³Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 14 Übergangsregelungen

- (1) ¹Kammermitglieder, die vor In-Kraft-Treten einer Änderung dieser Satzung, mit der erstmalig ein Bereich in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, eine in Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B entsprechende Qualifikation in diesem Bereich erworben haben, erhalten auf Antrag die Anerkennung durch die Kammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. ²Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit. ³Fehlende Qualifikationsanteile können entsprechend § 14 Absatz 2 erworben werden.
- (2) ¹Eine vor In-Kraft-Treten einer Änderung dieser Satzung, mit der erstmalig ein Bereich in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung

aufgenommen wurde, begonnene, aber noch nicht abgeschlossene, von § 2 und dem entsprechenden Bereich des Abschnitts B der Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildung kann innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung dieser Satzung, mit der erstmalig der entsprechende Bereich in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Bestandteile der Weiterbildung nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. ²Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag auf Anrechnung der bisher abgeleisteten Bestandteile der Weiterbildung und teilt das Ergebnis der Kammer mit.

- (3) Sofern vor Einführung eines neuen Weiterbildungsbereiches keine vergleichbaren Weiterbildungen angeboten wurden, kann auf Antrag eine Anerkennung ausgesprochen werden, wenn der Antragssteller mindestens vier Jahre in einer entsprechenden praktischen Einrichtung tätig war und in dieser Zeit eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in diesem Bereich entsprechend Abschnitt B dieser Satzung erworben hat.

- (4) Bestandteile der Weiterbildung in neu eingeführten Bereichen können für eine nach den Übergangsbestimmungen in Abschnitt B bestimmte Zeitspanne nach ihrer Einführung auch dann angerechnet werden, wenn die Weiterbildungsstätte nicht von der Kammer zugelassen oder der die Weiterbildung anleitende Psychotherapeut nicht von der Kammer ermächtigt war, die Weiterbildung aber nach Inhalt und Umfang den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung entspricht.

- (5) Bei Einführung eines neuen Weiterbildungsbereichs ist für einen Übergangszeitraum von einem Jahr ab dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt abweichend von der in § 10 Abs. 3 geregelten Voraussetzung des Vorliegens einer Weiterbildungsermächtigung auch ausreichend, wenn mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses – ohne die Bezeichnung bereits zu führen – für den zu prüfenden Bereich eine nach Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B gleichwertige Qualifikation erworben haben.

- (6) Soweit diese Weiterbildungsordnung für den Erwerb oder das Führen von Bezeich-

nungen spezielle Übergangsbestimmungen vorsieht, sind diese im Abschnitt B festgelegt.

§ 15

Anerkennung ausländischer Weiterbildung

(1) ¹Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis über eine Weiterbildung (Weiterbildungsnachweis) besitzt, erhält auf Antrag in entsprechender Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Anerkennung einer in dieser Weiterbildung genannten Zusatzbezeichnung unter den Voraussetzungen von Artikel 13, soweit die in Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 a) und b) der Richtlinie 2005/36/EG genannten Anforderungen, die sinngemäß gelten, an die Weiterbildungsnachweise erfüllt sind. ²Der Antragsteller hat vor der Anerkennung nach seiner Wahl eine Prüfung oder einen Anpassungslehrgang abzulegen, wenn die Dauer der Weiterbildung, die er entsprechend Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 a) und b) der Richtlinie 2005/36/EG nachzuweisen hat, mindestens ein Jahr unter der in dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Weiterbildungszeit liegt oder wenn sich der Inhalt der Weiterbildung wesentlich von dem unterscheidet, den die Weiterbildungsordnung in Abschnitt B für die entsprechende Weiterbildung vorsieht. ³Für die Prüfung finden die §§ 11 bis 13 dieser Weiterbildungsordnung entsprechende Anwendung. ⁴Die Prüfung oder der Anpassungslehrgang erstreckt sich auf diejenigen Weiterbildungsinhalte, in welchen wesentliche Ausbildungsunterschiede festgestellt wurden. ⁵Sätze 2 bis 4 gelten nicht, soweit die von den Antragstellenden im Rahmen ihrer Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten die kürzere Weiterbildungszeit bzw. den wesentlichen Unterschied gemäß Satz 2 ausgleichen.

(2) ¹Die von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat oder der Schweiz abgeleiteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Ausbildungs- bzw. Befähigungsnachweis über eine Weiterbildung geführt haben, sind nach Maßgabe des § 14 Absatz 2 auf die

in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen. ²Über die Anrechnung der bisher abgeleiteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Kammer.

(3) ¹Die Kammer bestätigt den Antragstellenden binnen eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt ihnen gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. ²Die Entscheidung über die Anerkennung wird durch rechtsmittelfähigen Bescheid getroffen und muss begründet werden. ³Die Zusatzbezeichnung ist in deutscher Sprache zu führen.

(4) Einem Weiterbildungsnachweis nach Absatz 1 gleichgestellt ist jeder in einem anderen als in Absatz 1 genannten Gebiet (Drittstaat) ausgestellte Weiterbildungsnachweis, sofern der Antragsteller eine dreijährige Tätigkeit im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden in dem entsprechenden Weiterbildungsgebiet im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgeübt hat und dieser Staat die Tätigkeit bescheinigt.

(5) Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, erhält auf Antrag die Anerkennung der Bezeichnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.

§ 16

Entzug der Zusatzbezeichnung

(1) ¹Die Kammer kann die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung zurücknehmen oder widerrufen, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht vorlagen oder entfallen sind. ²Vor der Entscheidung der Kammer ist das Kammermitglied zu hören.

(2) ¹In dem Rücknahme- oder Widerrufsbescheid ist festzulegen, welche Weiterbildungsabschnitte das betroffene Kammermitglied gegebenenfalls ableisten muss, um eine ordnungsgemäße Weiterbildung als Voraussetzung einer erneuten Anerkennung nachzuweisen. ²Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 10 bis 12 entsprechend.

§ 17 Inkrafttreten

Die Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bereitstellung auf der Internetseite der Kammer (<https://www.pknds.de>) in Kraft.

Hannover, den 20.06.2020

Roman Rudyk
Präsident der Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen

Abschnitt B: Bereiche

I. Klinische Neuropsychologie

1. Definition

Die Klinische Neuropsychologie umfasst die Vorbeugung, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von geistigen (kognitiven) und seelischen (emotional-affektiven) Störungen, Schädigungen und Behinderungen nach Hirnschädigung oder Hirnerkrankung unter der Berücksichtigung der individuellen physischen und psychischen Ressourcen, der biografischen Bezüge, der interpersonalen Beziehungen, der sozialen und beruflichen Anforderungen sowie der inneren Kontextfaktoren (z. B. Antrieb, Motivation, Anpassungsfähigkeit). Ausgehend von einem umfassenden Wissen über die neuronalen Grundlagen von Kognition, Emotion und Verhalten sowie über neurologische Erkrankungen und ihre Folgen beinhaltet das Aufgabenfeld der Klinischen Neuropsychologie:

- die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter der Berücksichtigung prä-morbider Persönlichkeitsmerkmale
- die Erstellung neuropsychologischer Berichte und Gutachten
- die Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen
- die Durchführung neuropsychologischer Behandlungen in den verschiedenen Stadien bzw. Phasen neurologischer Erkrankungen einschließlich Angehörigenarbeit und Beratung von Mitbehandlern sowie deren kontinuierliche Verlaufskontrolle
- die Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen oder beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen.

2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung im Bereich Klinische Neuropsychologie ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung.

3. Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung

¹Fundierte Kenntnisse in psychologischer Methodenlehre, psychologischer Diagnostik, allgemeiner Psychologie und Biopsychologie sind Voraussetzung für eine Weiterbildung in dem Bereich Neuropsychologie. ²Diese sind durch ein abgeschlossenes Studium der Psychologie an einer Universität oder einer gleichwertigen Hochschule nachgewiesen. ³Diese Kenntnisse können auch in einem Propädeutikum vor Beginn der Weiterbildung erworben werden. ⁴Inhalte und Umfang orientieren sich an der Rahmenprüfungsordnung der Diplomstudiengänge in Psychologie. ⁵Entsprechende Vorkenntnisse aus anderen Studiengängen können angerechnet werden.

4. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit

- ¹Zwei Jahre praktische Weiterbildung in Vollzeittätigkeit oder in Teilzeittätigkeit entsprechend längerer Dauer in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Klinische Neuropsychologie unter Anleitung eines im Bereich der Klinischen Neuropsychologie Weiterbildungsermächtigten. ²Während dieser zwei Jahre soll ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen behandelt werden, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben. ³Dabei sollen die verschiedenen unter 5.2 genannten Aspekte der neuropsychologischen Tätigkeit in wesentlichen Teilen ausgeübt werden. ⁴Diese Anforderungen werden durch fünf differenzierte Falldarstellungen nachgewiesen, wovon zwei Begutachtungen (bzw. Darstellungen in Gutachtenform) sein müssen.
- Mindestens 100 Stunden fallbezogene Supervision, die kontinuierlich während

der praktischen Weiterbildung zu erfolgen hat.

- Mindestens 400 Stunden theoretische Weiterbildung

5. Weiterbildungsinhalte

5.1 Theoretische Weiterbildung (mindestens 400 Stunden)

Die theoretische Weiterbildung umfasst die curriculare Vermittlung der folgenden Inhalte:

5.1.1 Allgemeine Neuropsychologie (Grundkenntnisse, mindestens 100 Stunden)

- Geschichte der klinischen Neuropsychologie, neuropsychologische Syndrome
- Medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstruktur des Arbeitsfeldes, Kooperation mit anderen Berufsgruppen bei der Behandlung neurologische Patienten
- Neurologische Krankheitsbilder: Diagnostik, Verlauf, Therapie
- Funktionelle Neuroanatomie
- Untersuchungsansätze und statistische Methoden in der Neuropsychologie
- Neuroplastizität und neuropsychologische Interventionsansätze
- Theorie der Persönlichkeit, des Krankheitsverständnisses und der Behandlungstechniken in der Psychotherapie neuropsychologischer Störungen
- Pharmakologische Grundkenntnisse für Neuropsychologen
- Spezielle Psychopathologie im Bereich der Klinischen Neuropsychologie
- Neuropsychologische Dokumentation und Berichtswesen
- Qualitätssicherung in der Klinischen Neuropsychologie

5.1.2 Spezielle Neuropsychologie

Störungsspezifische Kenntnisse (mindestens 160 Stunden)

- Visuelle Wahrnehmung (u. a. Gesichtsfeldausfälle, Agnosien)
- Akustische, somatosensorische, olfaktorische Wahrnehmung
- Neglect
- Aufmerksamkeitsstörungen
- Gedächtnisstörungen
- Exekutive Störungen
- Störungen der Sprache (Neurolinguistik), einschließlich Rechenstörungen
- Motorische Störungen
- Affektive und emotionale Störungen nach Hirnschädigung
- Verhaltensstörungen nach Hirnschädigung
- Krankheitseinsicht und Krankheitsverarbeitung nach erworbenen Hirnschädigungen
- Psychotherapeutische Begleitung

Versorgungsspezifische Kenntnisse (mindestens 80 Stunden)

- Neuropsychologie des Kindes- und Jugendalters
- Neuropsychologie des höheren Lebensalters
- Soziale, schulische und berufliche Reintegration
- Sachverständigentätigkeit in der Klinischen Neuropsychologie (Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen, sozialmedizinische Beurteilungen).

5.2 Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung umfasst bei Patienten mit unterschiedlichen Diagnosen insbesondere:

- die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter Berücksichtigung prämorbidier Persönlichkeitsmerkmale
- die Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und

setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen

- die Durchführung mehrdimensionaler neuropsychologischer Behandlungen in den verschiedenen Stadien bzw. Phasen neurologischer Erkrankungen, einschließlich Angehörigenarbeit und Beratung von Mitbehandlern sowie deren kontinuierliche Verlaufskontrolle
- die Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen, beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen

5.3 Supervision

100 Stunden fallbezogene Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen bei mindestens zwei Supervisorinnen oder Supervisoren zur:

- Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungs- und Rehabilitationsziele und
- Reflexion der verwendeten Methoden sowie der eigenen therapeutischen Rolle, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit im interdisziplinären Team.

6.

Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 9 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 8.
- ¹Dokumentation von fünf supervidierten differenzierten Falldarstellungen, aus denen neben der Darstellung der Ätiologie der Hirnfunktionsstörungen und gegebenenfalls der Lokalisation der Hirnschädigungen weitere relevante medizinische Daten, die neuropsychologische Diagnostik, die therapeutischen Maßnahmen, der Verlauf der Behandlung und deren Evaluation hervorgehen sollen. ²Dabei sollen unterschiedliche Störungsbereiche dargestellt werden. ³Von den fünf Falldarstellungen sind zwei Begutachtungen (bzw. Darstellungen in Gutachtenform) einzureichen.

- Die Falldarstellungen und Gutachten werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt.

7.

Weiterbildungsermächtigung

7.1 Für die Weiterbildung in einem Bereich können Kammermitglieder ermächtigt werden, welche die entsprechende Zusatzbezeichnung selber führen, mindestens drei Jahre in dem Bereich tätig waren und eine kontinuierliche Fortbildung in dem Bereich im Umfang von mindestens 100 Fortbildungspunkten gemäß Fortbildungsordnung PKN in den der Antragstellung vorausgegangenen fünf Jahren nachweisen.

7.2 Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist auf sieben Jahre befristet. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen und eine kontinuierliche Fortbildung in dem Bereich im Umfang von mindestens 140 Fortbildungspunkten gemäß Fortbildungsordnung PKN in sieben Jahren nachgewiesen wird.

8.

Anforderungen an Weiterbildungsstätten

8.1 Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsteil Praktische Weiterbildung

Zur Weiterbildung in dem Weiterbildungsteil Praktische Weiterbildung werden gemäß § 5 Absatz 2 zugelassen:

¹Klinische Einrichtungen, deren Indikationskatalog ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen umfasst, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben. ²Die neuropsychologische Versorgung der Patienten muss die Tätigkeitsbereiche der Klinischen Neuropsychologie in wesentlichen Teilen umfassen. ³Dazu gehört eine interdisziplinäre Zusammenarbeit (v. a. mit Ärzten, Physiotherapeuten, Sprachtherapeuten und Ergotherapeuten).

Die Weiterbildungsstätte muss über eine Ausstattung verfügen, die eine neuropsychologische Tätigkeit in Diagnostik und Therapie nach dem neuesten Kenntnisstand zulässt.

8.2 Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsteil Theorie

Als Weiterbildungsstätte für den Weiterbildungsteil Theorie können Einrichtungen oder Verbände anerkannt werden, die alle Teile der

theoretischen Weiterbildung vorhalten und eine adäquate personelle, räumliche und materielle Ausstattung nachweisen.

**9.
Übergangsbestimmungen**

Die Übergangsregelung gemäß § 14 Absatz 4 endet am 31.12.2021

II. Systemische Therapie

1. Definition

¹Die Systemische Therapie ist ein gemäß § 11 PsychThG wissenschaftlich anerkanntes psychotherapeutisches Verfahren zur Feststellung, Heilung und Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. ²In der Systemischen Therapie liegt ein besonderer Fokus auf dem sozialen Kontext psychischer Störungen. ³Dabei werden zusätzlich zu einer oder mehreren Patientinnen („Indexpatientinnen“) weitere Mitglieder des für die Patientinnen bedeutsamen sozialen Systems einbezogen. ⁴Die Therapie fokussiert auf die Interaktionen zwischen Mitgliedern der Familie oder des Systems und deren weitere soziale Umwelt. ⁵Die Systemische Therapie betrachtet wechselseitige intrapsychische (kognitiv-emotive) und biologisch-somatische Prozesse sowie inter-personelle Zusammenhänge von Individuen und Gruppen als wesentliche Aspekte von Systemen. ⁶Die Elemente der jeweiligen Systeme und ihre wechselseitigen Beziehungen sind die Grundlage für die Diagnostik und Therapie von psychischen Erkrankungen.

2.

Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung im Bereich Systemische Therapie ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Systemische Therapie“ nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung.

3.

Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit

¹Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. ²Die Weiterbildung besteht aus folgenden Inhalten:

- mindestens 240 Stunden theoretische Weiterbildung
- mindestens 280 Stunden praktische Weiterbildung (Falldokumentationen)
- mindestens 100 Stunden Selbsterfahrung
- mindestens 70 Stunden Supervision
- mindestens 60 Stunden Intervision

4.

Weiterbildungsinhalte

4.1.

Theoretische Weiterbildung (mindestens 240 Stunden)

Curriculare Vermittlung von Kenntnissen der Systemischen Therapie der folgenden Inhalte

4.1.1.

Systemisches Basiswissen (60 UE):

- Wissenschaftstheoretische und epistemologische Positionen, Systemwissenschaftliche Grundlagen, Kybernetik 2. Ordnung, Synergetik, Autopoiesis, Chaostheorie, Theorie sozialer Systeme, Konstruktivismus
- Geschichte der Familientherapie/Systemischen Therapie
- Familientherapeutische/systemische Schulen/Ansätze, Schnittstellen zu anderen therapeutischen Richtungen
- zirkuläre Perspektive (z. B. Selvini-Palazzoli, Boscolo, Cecchin), strukturelle Perspektive (z. B. Minuchin, Haley, Guntern), lösungs- und ressourcenorientierte Perspektive (z. B. de Shazer), strategische Perspektive (z. B. Haley, Weakland), mehrgenerationale Perspektive (z. B. Boszormeny-Nagy, Stierlin), narrative Perspektive (z. B. White), wachstumsorientierte, erlebnisaktivierende Perspektive (z. B. Satir, Bosch. Whitaker), dialogische Perspektive (z. B. Anderson)
- Einbeziehung von gesellschaftlichen und institutionellen Kontexten

4.1.2.

Systemische Diagnostik (20 UE):

- Systemische Modelle für die Beschreibung und Erklärung psychischer, psychosomatischer und körperlicher Störungen und Symptome, von Konflikten und Problemen, von kommunikativen Mustern, Beziehungsstrukturen, Verarbeitungs- und Bewältigungsformen, Ressourcen und Lösungskompetenzen
- Risiko- und Schutzfaktoren
- Indikationen und Kontraindikationen

**4.1.3.
Therapeutischer Kontrakt (20
UE):**

- Therapeutische Grundhaltung: Allparteilichkeit, engagierte Neutralität, Zirkularität; Neugier/ empathisches Interesse, Wertschätzung/Respekt
- Gestaltung von Therapiekontext und -prozess: Indikations- und Kontextklärung, Aufbau, Entwicklung, Beendigung einer therapeutischen Beziehung, Kooperation mit Patientinnen, deren Angehörigen sowie mit anderen relevanten Akteuren im sozialen Kontext der Patientinnen, Anerkennung und Förderung der systemeigenen
- Ressourcen der Patientin, Reflexion der Rolle als Therapeutin und des Arbeitskontextes

**4.1.4.
Systemische Methodik (140
UE):**

Vermittlung und Training systemischer Methoden und Techniken, die auf den (in 4.1.1 beschriebenen) theoretischen Grundannahmen der Systemischen Therapie beruhen:

Techniken auf der Grundlage zirkulärer Methoden:

- Zirkuläres Interviewen/zirkuläres Fragen
- Hypothesenbildung
- Allparteilichkeit/engagierte Neutralität
- Abschlusskommentar/Schlussintervention

Techniken auf der Grundlage struktureller Methoden:

- Joining zum Aufbau einer therapeutischen Beziehung
- Strukturanalyse
- Umstrukturieren/Verändern von Koalitionen und Grenzen
- Hausaufgaben
- Erstellen von Zielhierarchien

Techniken auf der Grundlage lösungsorientierter Methoden:

- Hypothetische und zukunftsorientierte Fragen

- Ausnahme- und Bewältigungsfragen
- Skalierungen

Techniken auf der Grundlage strategischer Methoden:

- Positive Umdeutungen/Reframing
- Symptomverschreibungen

Techniken auf der Grundlage mehrgenerationaler Methoden:

- Genogramm
- Photogramm

Techniken auf der Grundlage narrativer Methoden:

- Dekonstruktion leiderzeugender Geschichten
- Externalisierungen
- Inneres Parlament
- Therapeutische Briefe

Techniken auf der Grundlage erlebnisaktivierender Methoden:

- Genogramm
- Familienskulptur
- Familienrekonstruktion

Techniken auf der Grundlage dialogischer Methoden:

- Reflecting Team
- Open Dialog
- Methoden und Techniken in unterschiedlichen Settings und Kontexten: Einzel-, Paar-, Familientherapie, Arbeit mit spezifischen Familiensystemen, aufsuchende Familientherapie (AFT), Mehrfamilienntherapie (MFT), Systemische Therapie bei Trennung und Scheidung, Systemische Therapie zwischen Freiwilligkeit und Zwang, Arbeit in Familien mit Gewalterfahrung, Traumaarbeit in der Systemischen Therapie
- Spezifische Methoden und Techniken in der systemischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie: z. B. bei Fütter-, Schlaf- und Schreistörungen, Entwicklungsstörungen, depressiven Störungen, Angst- und Zwangsstörungen, Aufmerksamkeitsdefizit, Dissozialität, Delinquenz, Gewalt, Sucht

- Spezifische Methoden und Techniken in der Systemischen Therapie von Erwachsenen: z. B. bei Schizophrenie und schizoaffektiven Psychosen, Depressionen, Angst- und Zwangsstörungen, somatoformen Störungen, Posttraumatische Belastungsstörungen, Borderline-Syndrom

4.2.

Praktische Weiterbildung (mindestens 280 Stunden)

¹Die praktische Weiterbildung umfasst mindestens 280 Behandlungsstunden, die supervidiert sein müssen. ²Die Weiterbildungsteilnehmerinnen führen mindestens jeweils einen Fall im Einzel-, Paar-, Familien- oder einem anderen Mehrpersonen-Setting unter begleitender Supervision durch. ³Zwei dieser Fälle müssen mit mindestens 20 Sitzungen über mindestens ein Jahr stattgefunden haben. ⁴Fünf Behandlungsfälle sind ausführlich zu dokumentieren.

Es ist zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmerinnen durch ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung von Patientinnen mit Systemischer Therapie erwerben.

4.3.

Supervision (mindestens 70 Supervisionsstunden):

¹Die systemische Praxis wird kontinuierlich durch zur Weiterbildung ermächtigte Supervisorinnen begleitet. ²Supervision dient der Reflexion des diagnostischen und systemischen Handelns sowie der therapeutischen Rolle unter Berücksichtigung des jeweiligen Kontextes. ³Mindestens 40 Stunden sollen in der Gruppe stattfinden. ⁴Während der Weiterbildung sind zwei Arbeitssitzungen (live, per Video oder Audio) in der Supervision vorzustellen. ⁵Die Supervisorin sollte nicht identisch sein mit der Selbsterfahrungsleiterin.

4.4.

Selbsterfahrung (mindestens 100 Stunden):

¹Selbsterfahrung in Systemischer Therapie bezieht sich auf die Herkunftsfamilie sowie die aktuellen Lebens- und Berufskontexte. ²Die Selbsterfahrung soll ein Familienrekonstruktionsseminar im Gruppensetting (mindestens 25 Stunden) beinhalten.

4.5.

Intervision/Peergroup (mindestens 60 Stunden):

Ziel ist, dass die Weiterbildungsteilnehmerin die Erfahrung macht, selbstorganisiert eigene therapeutische Kompetenzressourcen und jene von Kollegen zu mobilisieren.

5.

Zeugnisse, Nachweise und Prüfungen

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 9 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 8
- Dokumentation von fünf Falldarstellungen (s. 4.2)

6.

Weiterbildungsermächtigung

Die Weiterbildungsermächtigung kann für einzelne oder mehrere Teile der Weiterbildung erteilt werden, sofern die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 4 sowie die im Folgenden genannten, spezifischen Voraussetzungen erfüllt sind.

6.1.

Zur Weiterbildung Ermächtigte

Voraussetzungen für die Erteilung einer Weiterbildungsermächtigung gemäß § 5 Absatz 1 der Weiterbildungsordnung sind:

- Approbation als Psychologische Psychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin
- abgeschlossene Aus-/Weiterbildung in dem Bereich Systemische Therapie
- mindestens fünfjährige psychotherapeutische Tätigkeit
- mindestens dreijährige Tätigkeit als Dozentin im Fachgebiet Systemische Therapie
- Tätigkeit an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte
- kontinuierliche Fortbildung in Systemischer Therapie

**6.2.
Zur Weiterbildung in Supervision
Ermächtigte**

Voraussetzungen für die Weiterbildungsermächtigung als Supervisorin abweichend von 6.1. sind:

- Approbation als Psychologische Psychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin
- abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung in Systemischer Therapie
- mindestens fünfjährige psychotherapeutische Tätigkeit
- mindestens dreijährige Tätigkeit als Dozentin im Fachgebiet Systemische Therapie
- kontinuierliche Fortbildung in Systemischer Therapie

**7.
Anforderungen an Weiterbildungsstätten**

¹Zur Weiterbildung werden gemäß § 5 Abs. 2 zugelassen: Einrichtungen der ambulanten und/oder stationären Versorgung von Patienten mit psychischen Störungen von Krankheitswert, die systemisch-therapeutische Behandlungen und alle für den Bereich Systemische Therapie vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte durchführen. ²Ein Antragsteller, der selbst nicht alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte durchführt, kann zum Zweck der Weiterbildung in Systemischer Therapie mit anderen geeigneten Einrichtungen kooperieren. ³Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann erteilt werden, wenn die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte von den Kooperationspartnern gemeinsam in vollem Umfang durchgeführt werden, die Kooperation auf einer vertraglichen Basis beruht und eine einheitliche und kontinuierliche Anwendung des Curriculums gewährleistet ist. ⁴Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass durch enge Zusammenarbeit und Abstimmung der kooperierenden Einrichtungen die Weiterbildung in einem konzeptuell einheitlichen Gesamtzusammenhang erfolgt. ⁵Die Weiterzubildenden müssen die Weiterbildung ohne Unterbrechung absolvieren können. ⁶Die zugelassene Weiterbildungsstätte hat den Fortbestand der Zulassungsvoraussetzungen sicherzustellen.

**8.
Übergangsregelungen**

§ 14 gilt entsprechend